

Die Mindestrente beträgt

für Witwen	200 Mark (bisher 160 Mark)
für Vollwaisen	150 Mark (bisher 90 Mark)
für Halbwaisen	100 Mark (bisher 65 Mark)

Das gilt auch für Witwen- und Waisenrenten, die nach dem 1. Juli 1968 festgesetzt wurden, jedoch von einer nach dem alten Rentenrecht berechneten Rente des Verstorbenen abgeleitet sind.

4. *Unfallrenten*

- a) Unfallrenten bei einem Körperschaden von mehr als 50 Prozent werden auf der Grundlage des Verdienstes neu berechnet, den der Unfallrentner bei gleicher Tätigkeit 1968 erzielt hätte, mindestens nach einem monatlichen Verdienst von 250 Mark.
- b) Unfallrenten bei einem Körperschaden bis zu 50 Prozent sind mindestens nach einem monatlichen Durchschnittsverdienst von 250 Mark zu berechnen.
- c) Die Mindestrente für Unfallrentner mit einem Körperschaden ab 66 ²/₃ Prozent wird von 170 Mark auf 240 Mark monatlich erhöht.

5. Die *Bergmannsrenten* wegen Berufsunfähigkeit werden nach den Bestimmungen des neuen Rentenrechts umgerechnet.

6. Die *Kriegsbeschädigtenrenten* werden von monatlich 160 Mark auf 240 Mark erhöht.

Die Grenze des Einkommens (Rente ohne Zuschläge plus andere monatliche Einkünfte), bis zu der die Kriegsbeschädigtenrente voll gezahlt wird, steigt von 210 Mark auf 300 Mark.

7. Die *Ehegattenzuschläge* werden von 45 Mark auf 75 Mark monatlich erhöht.

8. *Regelung bei Anspruch auf zwei Renten*

- a) Die als zweite Rente gezahlten Alters- und Invalidenrenten werden nach den für Vollrenten geltenden Grundsätzen umgerechnet bzw. erhöht, einschließlich der Erhöhung auf die gestaffelte Mindestrente. Nach Durchführung dieser Erhöhung ist nach den Grundsätzen des neuen Rentenrechts festzulegen, welche Rente in voller Höhe und welche als zweite Rente zu zahlen ist.

Das gilt auch für Unfallrenten, die als zweite Rente gezahlt werden.

- b) Die als zweite Rente gezahlten Witwenrenten werden auf mindestens 40 Mark monatlich erhöht.

9. Für Rentner der Sozialversicherung, die gleichzeitig eine zusätzliche